

Christian Hampel

Allgemein beeideter und gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger
für Arbeitstechnik und Berufskunde
Unternehmensberater und -organisator
Personalmanagement und Organisation
Univ.Lektor Med. Universität Graz

Rainbach 63 a
8510 Stainz

Handy: 0650/35-68-748
Email: Christian.Hampel@aon.at
Melba® und Hay-Group® zertifiziert

An die
Wirtschaftskammer
Geschäftsstelle Bau Österreich
z.H. Hrn. MMag. Dr. Christoph Wiesinger
Schaumburgergasse 20
1040 Wien

Stainz, am 5. Februar 2020

Berufskundliches Sachverständigengutachten:

Dieses Gutachten wird im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau, Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie erstellt.

Inhalt dieses berufskundlichen Gutachtens ist aus berufskundlicher Sicht darzustellen, wie viel Praxiskenntnisse ein Baggerführer LG IIIa KollV Bauindustrie/Baugewerbe) haben muss, um nicht als Hilfsarbeiter, sondern bereits als angelernter Arbeiter zu gelten.

Um diese Frage nicht rein abstrakt zu beantworten, wurde seitens des Unterzeichnenden nach Vermittlung des Auftraggebers mit den Dienstgebern (Ing. Johann Schindler, BM Friedrich Hollaus und Hr. Johann Taucher) diesbezüglich Rücksprache gepflogen und sind die Ergebnisse im nachstehenden Sachverständigengutachten enthalten.

Grundlage:

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen in der Bauindustrie und im Baugewerbe gültig ab 1.5.2019

§ 5. Arbeitslöhne

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Entlohnung ist der Lohn der Arbeitsstelle, für welche der Arbeitnehmer aufgenommen wurde, maßgebend (Einstelllohn).
2. Die Lohnsätze für die einzelnen Beschäftigungsgruppen werden in einer Lohn tafel festgelegt.

Anhang I. (gemäß § 5/2)

Lohnordnung

Beschäftigungsgruppeneinteilung

I. Vizepolier

(Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)
I

II. Facharbeiter

(das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden):

- a) Vorarbeiter,
- b) Facharbeiter.

III. Angelernte Bauarbeiter

(das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter):

- Asphaltierervorarbeiter,
 - **Baggerführer**,
 - Drittelführer,
 - Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen,
 - Eisenbahnoberbauvorarbeiter,
 - ***Führer von motorisch betriebenen Turm- und Derrick-Kränen,***
 - **Führer von Grädern, Straßenfertigern und Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber,**
- a)
- Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Eigengewicht, Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t Nutzlast,
 - **Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber,**
 - Führer von Schrägaufzügen und Seilbahnen, wenn diese Verkehrsmittel zur Personenbeförderung zugelassen sind, ***Kabelkranführer,***

- Partieführer im Straßenbau, Sprengmeister (Sprengbefugter laut Sprengarbeiten-Verordnung),
 - Führer von Zugmaschinen mit einer Motorenleistung von 45 PS und darüber,
 - Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t Eigengewicht,
 - **Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht,**
- b)
- Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t Eigengewicht,
 - Maschinist an Heißmischmaschinen,
 - Mineur,
 - Montierer im Eisenbahnoberbau,
 - Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren),
 - Steinmaurer,
 - Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten,
 - Eisenbieger und Eisenflechter,
- c)
- Gerüster,
 - Schaler,
 - Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus,
 - Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkeiten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen;
 - Bermenschlichter,
 - Betonierer,
 - **Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohn tafel gesondert angeführt sind,**
- d)
- Gleiswerker,
 - Grundbauleger,
 - Hilfskoch,
 - Kesselmann,
 - **Maschinist an motorisch betriebenen Geräten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohn tafel gesondert angeführt sind,**
 - Planierer,
 - Spritzer,
 - Baggerschmierer,
 - Generator-, Kompressor- und Pumpenwärter,
- e)
- Gleisbauer,
 - Grünverbauer,
 - Stollenschlepper.

IV. Bauhilfsarbeiter

V. Sonstiges Hilfspersonal

- Bediener,
- Bote,
- Küchenpersonal,
- Portiere,
- Wächter.

Abstrakte Berufsbilder:

1.) AMS Baggerführer - (Quelle: Baumaschinisten <https://www.berufslexikon.at/berufe/2758-BaumaschinistIn/>):

Ausbildung:

Es gibt keine gesetzlich geregelte Ausbildung für diesen Beruf. Die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten werden betriebsintern oder im Zuge einer Kurzausbildung vermittelt. Laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz dürfen nur Personen, welche die notwendige Eignung besitzen und eine fachliche Unterweisung erhalten haben, zum Lenken von motorisch angetriebenen Fahrzeugen eingesetzt werden.

Baumaschinisten benötigen für das Fahren auf öffentlichen Straßen und Flächen einen Führerschein der Klassen C, E oder F.

Folgende Bildungseinrichtungen bieten unter anderem Kurzausbildungen für Baumaschinisten an:

- bfi: "BaggerfahrerIn"
Dauer: 50 Lehreinheiten
- WIFI: "Ausbildung zum Baumaschinenführer bzw. Baggerführer"
Dauer: 40 Lehreinheiten,

z.B.:

Datum	Zeit	Gegenstand	Trainer	Raum	Gruppe	Ort
Mo 02.09.2019	08:00 - 17:00	Theorie-Elektro-Mechanik	Ing. Herbert Hödl	-	-	WIFI Wien
Di 03.09.2019	08:00 - 17:00	Theorie-Elektro-Mechanik	Ing. Herbert Hödl	-	-	WIFI Wien
Mi 04.09.2019	08:00 - 17:00	Theorie-Elektro-Mechanik	Ing. Herbert Hödl	-	-	WIFI Wien
Do 05.09.2019	08:00 - 17:00	Theorie-Elektro-Mechanik	Ing. Herbert Hödl	-	-	WIFI Wien
Fr 06.09.2019	12:00 - 16:00	Praxis / Übungen	Ing. Herbert Hödl	-	-	VOLVO-Baumaschinen - Mietpark

Tätigkeiten:

Baumaschinisten bedienen und warten Baumaschinen und -geräte im Hoch- und Tiefbau sowie im Erd-, Berg-, Wasser- und Straßenbau. Sie transportieren die Baumaschinen an die Baustelle, wo sie diese aufbauen und für den Einsatz vorbereiten. Dabei sind sie für das Verladen und Sichern der Maschinen und das Absperren des Geländes zuständig. Baumaschinisten führen unter anderem Erdaushub-, Planier- und Abbrucharbeiten durch. Sie nehmen auch kleinere Reparaturen an den Maschinen vor, kümmern sich um sämtliche Aspekte der Wartung und führen Kontrollbücher für alle Baumaschinen.

2.) Baumaschinenführer - Berufsinformationscomputer - BIC (Quelle:

<https://www.bic.at/berufsinformation.php?beruf=baumaschinenfuhrerin&brfid=474>)

Ausbildung:

Die Ausbildung zum/zur BaumaschinenführerIn erfolgt betriebsintern; von Vorteil sind MechanikerInnen- oder MetallfacharbeiterInnenkenntnisse.

Die BewerberInnen sollten (müssen aber nicht) über den Führerschein der Klassen C, G oder F verfügen. Dieser ist dann erforderlich, wenn mit Baumaschinen öffentliches Gelände (z. B. Bundesstraßen) befahren wird; für die Tätigkeit auf der Baustelle selbst ist er nicht erforderlich.

Verschiedene Ausbildungen werden von Weiterbildungseinrichtungen (z. B. WIFI oder BFI) angeboten.

Wichtige Ausbildungsinhalte:

Allgemeine Bautechnik (Hoch- und Tiefbau)

- Rohrleitungsbau, Schalungsbau
- Baumaschinenkunde
- Baumaschinenführung und -bedienung
- Wartung und Reparatur
- Sicherheitsvorschriften im Bauwesen
- Führerschein der Klasse C, G und F (siehe oben)

z.B.: Ausbildung am WIFI Wien:

Dauer: 40-52 Lehreinheiten

Form: Berufsbegleitend

Voraussetzungen:

- Mindestalter von 18 Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse

- Kfz-Führerschein mit den Klassen C und / oder F von Vorteil

Abschluss:

Nachweis „Baumaschinen- / BaggerführerIn“

Info:

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verlangt, dass Lenker von Erdbaumaschinen über deren Bedienung und Wartung unterwiesen sind.

Kosten: 470,00 EUR - 943,00 EUR. Fallweise werden die Kosten vom AMS übernommen.

Inhalte:

- Grundbegriffe der Mechanik, Elektronik und Hydraulik
- Aufbau und Arbeitsweise von Baumaschinen/Baggertypen
- mechanische, elektrische und hydraulische Ausrüstung
- Standsicherheit
- Einsatzplan
- Tragmittel und Lastaufnahmemittel
- Sicherheitsvorschriften und Richtlinien für den Baumaschinen-/Baggerbetrieb
- Wartung
- praktische Bedienung von Baumaschinen und Baggern

BFI Wien - Ausbildung Bagger- / ErdbaumaschinenführerIn

Dauer: 50-60 UE

Form: Berufsbegleitend

Voraussetzungen:

Anforderungsprofil:

Vollendung des 18. Lebensjahres - gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Abschluss:

Baggerführerschein; Seminarbestätigung

Info:

Inhalt: Aufbau und Arbeitsweise verschiedener Bagger-/Erdbaumaschinentypen - Antriebsarten - Mechanische, elektrische und hydraulische Ausrüstungen - Umbau von Ausrüstungen - Motorenkunde - Wartung und Maschinenpflege - Unfallverhütung - Seile und Ketten - Sicherheitsvorschriften und Richtlinien für den Bagger-/Erdbaumaschinenbetrieb - Praktische Arbeiten mit Baggern bzw. Erdbaumaschinen

Der Vollständigkeit halber wird auch das Berufsbild des Bauhelfers/Bauhilfsarbeiters dargestellt, zumal die Fragestellung offensichtlich darauf abzielt abzuklären, wann ein Arbeitnehmer Bauhelfer und wann er angelernter Bauarbeiter ist:

3.) Bauhilfsarbeiter:

Ausbildung:

Eine bestimmte Ausbildung ist für die Ausübung dieses Berufes nicht vorgesehen. Die Arbeitnehmer werden vor Ort eingewiesen.

Tätigkeiten:

Bauhilfsarbeiter sind jene Hilfsarbeiter, die in den Bauablauf eingebunden sind und finden bei verschiedensten Bauunternehmen sowohl im Hoch-, Tief-, Gleis-, Lawinen- wie auch Straßenbau Beschäftigung. Zu den wesentlichsten Aufgaben dieser Arbeitskräfte gehört das Ausführen einfacherer Tätigkeiten nach Anweisung der Baufachkräfte unter Verwendung von Hand- und Kleingeräten im Rahmen von Erdbewegungsarbeiten auf Tief- und Straßenbaustellen oder als Bau(hilfs)arbeiter im Gesamtbereich der Bauwirtschaft. Die unterschiedlichsten Einsatzmöglichkeiten auf Baustellen respektive -stätten bestimmen die Vielfalt der einzelnen Arbeitsverrichtungen, wie z.B. das Ausschachten, Graben, Ausheben, Planieren, die Ausführung von Abbruch-, Abraum- und Enttrümmerungsarbeiten, das Vor-/Nachbereiten sowie Transporte und Hilfestellungen beim Anbringen von Schalungsmaterialien, Hilfestellungen beim Einbringen von Baueisen bzw. Einbringen, Verdichten und Nachbehandeln von Beton, das Anbringen von Isolierungen /Dämmungen (z.B. durch Dübeln) oder Gipskartonplatten oder Ausführen von unterstützenden Putz- und Estricharbeiten sowie sonstige, die Baufachkräfte unterstützende Zutrage- und Handlangertätigkeiten. Dabei handelt es sich vielfach um solche Arbeiten, zu deren Erledigung der Einsatz von Erdbewegungs- und Baumaschinen aus unterschiedlichsten Gründen nicht erforderlich bzw. nicht möglich ist, oder die beim Einsatz solcher Maschinen zusätzlich anfallen. Im Allgemeinen finden bei der beruflichen Ausübung dieser Tätigkeiten die in der Bauwirtschaft traditionellen Handwerkzeuge, wie z.B. Schaufel, Spaten, Kreuzhacke, Säge, Hammer usw. Verwendung. Darüber hinaus sind auch kleinere Baumaschinen, wie Kompressorgeräte, Betonrüttler, -fräsen und -schneidegeräte, Betonmischanlagen, Förderbänder, Aufzüge, Seilwinden unterschiedlichster Art, motor- oder pressluftbetriebene Stampf-, Rüttel- oder Aufbruchgeräte, Betonpumpen, Betonspritzgeräte, kleinere mit der Hand zu führende selbstfahrende Walzen und anderes mehr zu bedie-

nen. Die Wartung dieser Handgeräte bzw. Maschinen gehört mit zum Aufgabenkreis dieser Berufsträger. Zudem werden sie auch für Aufräum-/Reinigungsarbeiten und Materialtransporte eingesetzt.

Berufskundliche Erhebung - berufskundliches Erfahrungswissen:

Grundsätzlich ist aus berufskundlicher Sicht zu unterscheiden

a) welches Gerät ein Baggerführer bedient,
b) ob und ggf. welche Umrüstungsmöglichkeiten bestehen, weil sich somit auch die Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeiten verändern und
c) unter welchen Bedingungen/mit welchem Auftrag die Arbeiten auszuführen sind.

ad a) Welche Geräte gibt es?

Bereits aus dem Kollektivvertrag kann folgendes entnommen werden:

- Führer von u.a. Grädern mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber (IIIa),
- Führer von Raupenfahrzeugen mit einem Eigengewicht von 10 t und darüber (IIIa),
- Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t Eigengewicht (IIIb)
- Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohn tafel gesondert angeführt sind (III d) - denkmöglich wäre hier der Dumperfahrer sowie indirekt
- Baggerschmierer (III e)

Der Bauhilfsarbeiter findet sich in IV.

Aus dem vorgenannten KV ergibt sich - zumindest was die Raupenfahrzeuge betrifft - eine Unterscheidung offensichtlich aus Größe und Stärke der zu bedienenden Geräte.

Als Spezialfahrzeug wird zwar der Gräder (Planierer/Straßenhobel) mit einer Motorenleistung von 90 PS und darüber genannt, nicht berücksichtigt sind dabei aber mindestens genauso aufwendig zu erlernende bzw. zu bedienende Bag-

gergeräte, wie z.B. Abbruchbagger (Abriss, Zerkleinerung und Sortierung der Materialien) oder Schreitbagger.

Die Interviewpartner waren sich jedenfalls einig darüber, dass Gräderfahrer als Spezialisten gesucht sind und über KV bezahlt werden. Es existieren jedoch zumindest was die Ausbildung und die Ausbildung sowie die Komplexität der auszuführenden Tätigkeiten anbelangt vergleichbare Spezialisten, welche ohne Anspruch auf Vollständigkeit Schreit- oder Abbruchbaggerfahrer sind.

ad b) Ob und ggf. welche Umrüstungsmöglichkeiten bestehen

Es existieren Bagger mit bis zu 24 verschiedenen Anbaugeräten (u.a. Schremmhammer, Pulverisierer, Zangen, Verdichtungsgeräte mit Kosten von bis zu € 20.000.-/Gerät). So werden eine Vielzahl unterschiedlicher Löffel, Greifer, Abrissbirnen, Abbruchhammer/-meißel, Abbruchzangen, Betonscheren, Bohrschirr, Vibrationsplatten, Wurzelbohrer/-fräsen, Haken uvam. genutzt. Je mehr in der Funktion unterschiedliche Anbaugeräte (gemeint sind nicht unterschiedlich große Löffel) genutzt werden können, umso komplexer ist die Tätigkeit für den Baggerführer.

Schreitbagger werden zudem in unterschiedlichsten Situationen, so im steilen Gelände, in Bächen/Flüssen und Seen (teils ohne Sicht des Untergrundes bei einer Wattiefe von 2 Metern) eingesetzt, zumal sie mit 4 Schreitbeinen, die voneinander unabhängig steuerbar sind, ausgestattet sind. Mit entsprechender Ausrüstung können sie auch als Schwimmbagger eingesetzt werden. Der außerordentliche Freiheitsgrad des Schreitbagger stellt hohe koordinative Anforderungen an den Fahrer. (Quelle: <http://web.utonet.at/amannalb/bagger/>)

c) Unter welchen Bedingungen/mit welchem Auftrag die Arbeiten auszuführen sind.

Teils werden Baggerführer, z.B. in der Funktion eines Forststraßenbauers (vom Förster angezeichneten Weg für Abtransporte von Holz selbständig herstellen) alleine auf Baustellen geschickt oder sind mit einem oder 2 Mann vor Ort (z.B. Kabel-, Kanalbau, Aushub), wobei sie teils dispositive Aufgaben übernehmen, zumal sie den Fortschritt der Arbeiten und die Notwendigkeit, wann was benötigt wird (z.B. als Gräderfahrer Planum bestellen, oder LKW bzw. Materialien anfordern), gut einschätzen können.

Auch der Umstand, dass sie z.B. mit Schreitbaggern sich teils unter besonderen Umständen fortbewegen (z.B. im Wasser ohne Sicht, in steilem Gelände in der Lawinen- und Wildbachverbauung usw.) setzt neben gutem Koordinations- und Beurteilungsvermögen auch ein Erfahrungswissen voraus.

In Kenntnis dieser vielfältigen Einsatzmöglichkeiten stellt sich naturgemäß die Frage, ob jemand mit den o.a. Kursen des WIFl oder BFl alleine sofort überall einsetzbar ist.

Diesbezüglich angesprochen gaben die 3 Interviewpartner unisono an, dass niemand mit einem positiv absolvierten Kurs - mangels Praxis - alleine sofort auf einer Baustelle eingesetzt werden kann, sondern die Absolventen solcher Kurse Stück für Stück an die Tätigkeiten herangeführt werden.

Universeller herkömmlicher Einsatz für „Anfänger“:

Diese Arbeitnehmer beginnen vielfach damit, z.B. mit einem Radlader in einem Steinbruch oder am Lagerplatz unterschiedliche Materialien zu verladen, Siebe/Behälter zu befüllen oder mit einem kleineren und somit übersichtlicheren Gerät Erde wegzuräumen oder Schotter zu laden. In weiterer Folge werden sie auf Baustellen mitgenommen, als Bauhilfsarbeiter, Dumperfahrer und für kleinere Baggerarbeiten (Erde, Schotter usw. laden) eingesetzt, ehe sie „einfachere Baugruben und Böschungen“ herstellen, was abhängig davon ist, wie sich der Einzelne auf das Gerät/die Geräte bzw. die Tätigkeit(en) einstellen kann. In einem Zeitraum bis 6 Monate (bei sehr guter Anstelligkeit und somit überwiegendem Einsatz) bzw. ansonsten bis 12 Monate werden diese Arbeitnehmer soweit angelernt, dass mit herkömmlichen Aufgaben (ohne Spezialeinsätze) eingesetzt werden können. In diesem Zeitrahmen werden sie u.a. auch mit unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten der Anbauteile vertraut gemacht.

Spezialisten:

Gräder-, Schreit-, Abbruchbaggerfahrer, Steinschlichter oder Forststraßenbauer können - nachdem sie obige Erfahrungen erworben und sich diese Kenntnisse angeeignet haben, als Spezialisten nach weiteren 1-2 Jahren selbständig auf Baustellen mit Gräder-, Schreitbagger-, Abbruchbagger- oder komplexen Steinschlichterarbeiten eingesetzt werden.

Abschließende berufskundliche Stellungnahme:

Nach dem berufskundlichen Erfahrungswissen und unter Bedacht-
nahme auf die gepflogenen Recherchen (Experteninterviews und
Internetrechen) ergibt sich zur Frage wie viel Praxiskennt-
nisse ein Baggerführer LG IIIa KollV Bauindustrie/Baugewerbe)
haben muss, um nicht als Hilfsarbeiter, sondern bereits als
angelernter Arbeiter zu gelten haben muss folgendes:

1.) **Angelernte Bauarbeiter** sind laut Ausführungen im anzuwen-
denden Kollektivvertrag für besondere Arbeiten qualifizierte
Arbeiter. Dem gegenüber führen **Bauhilfsarbeiter** offensicht-
lich keine „besonderen Arbeiten“ aus, zumal sie einerseits
dafür keinerlei Qualifikation (z.B. Baggerkurs) benötigen und
andererseits einfacherer Tätigkeiten nach Anweisung der Bau-
fachkräfte (das sind angelernte Bauarbeiter wie auch qualifi-
zierte Facharbeiter usw.) zu verrichten haben.

2.) Grundsätzlich ist nach dem anzuwenden Kollektivvertrag
darauf abzustellen, ob sich diese Tätigkeit in der Lohn tafel
des KV wiederfindet (siehe Artikel Dr. Christoph Wiesinger in
PV-Info 2012/9).

3) Als Baggerführer kann jedermann eingesetzt werden, der
nach dem Dafürhalten des Dienstgebers die notwendige Eignung
besitzt und eine fachliche Unterweisung erhalten hat. Um tat-
sächlich tätig werden zu können, erweist sich eine theoretische
und in der Folge praktische Einschulung, deren Dauer ab-
hängig von der Auffassungsgabe, Koordinationsfähigkeit, dem
Beurteilungsvermögen sowie insbesondere den mehr oder weniger
detaillierten Aufträgen und der Selbständigkeit diese abzuar-
beiten abhängt.

So werden „sehr einfache“ baggerunterstützte Verladearbeiten
nach einigen Stunden/Tagen, „mäßig schwierige (vollwertige)“
Baggerführertätigkeiten, wie z.B. Aushub einer Baugrube, Ka-
nal-/Rohrverlegung etc.“ nach 6 bis 12 Monaten Praxis und
„schwierige Baggerführertätigkeiten“ (z.B. komplexe Abbruch-
arbeiten mit u.a. Materialtrennung, Schreitbaggerarbeiten,
Planierungen mit Grädern usw.) nach weiteren 12 bis 24 Mona-
ten Praxis von den Arbeitnehmern selbständig und verantwort-
lich übernommen werden können.

Nachdem der aktuelle KV keine Unterscheidung hinsichtlich der Anlernphase einerseits und der Komplexität der auszuführenden Arbeiten andererseits vornimmt, ist aus berufskundlicher Sicht - unvorgreiflich der rechtlichen Würdigung - davon auszugehen, dass ein Baggerfahrer in der Regel in der Praxis frühestens nach einer Anlernzeit von 6 Monaten als Baggerfahrer in LG IIIa KollV Bauindustrie/Baugewerbe vollwertig eingesetzt werden kann.

RgR. Christian Hampel